

Antrag

der Abgeordneten Martin Sichert, Jörg Schneider, Dr. Christina Baum, Kay-Uwe Ziegler, Thomas Dietz, Carolin Bachmann, Jürgen Braun, Robert Farle, Martin Reichardt, Frank Rinck, Stephan Brandner, Fabian Jacobi, Thomas Seitz, Tobias Matthias Peterka, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Petr Bystron, Dr. Gottfried Curio, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD

Sofortige Rücknahme der Änderung vom 14. Januar 2022 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die von der Bundesregierung auf Grundlage des § 28 c Infektionsschutzgesetz mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates am 8. Mai 2021 erlassene Rechtsverordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) sowie die am 28. September 2021 erlassene Rechtsverordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) und die in diesen Verordnungen enthaltenen dynamischen Verweise auf die Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts mit der Adresse „www.pei.de/impfstoffe/covid-19“ sowie die Internetseite des Robert Koch-Instituts (RKI) mit der Adresse „www.rki.de/covid-19-genesenennachweis“ verstoßen gegen das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratieprinzip sowie gegen das Bestimmtheitsgebot und den Grundsatz des Vertrauensschutzes in staatliches Handeln.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die „Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung“ vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1) sofort zurückzunehmen;

2. die Rechtsverordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) und die Rechtsverordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) so zu ändern, dass die dynamischen Verweisungen auf die Internetseiten des Paul-Ehrlich-Instituts und des Robert Koch-Institutes gestrichen werden;
3. sicherzustellen, dass im Rahmen der Bekämpfung der Coronapandemie dynamische Verweisungen auf behördliche oder private Internetseiten unterlassen werden und stattdessen der Ordnungsgeber selbst regelt, unter welchen Voraussetzungen in die Grundrechte der Bürger – zum Beispiel den Genesenenstatus – eingegriffen wird.

Berlin, den 24. Januar 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

I. SchAusnahmV

1.

Aufgrund von § 28 c Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfsG) erließ die Bundesregierung am 08. Mai 2021 die Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV – BAnz AT 08.05.2021 V1). Diese Verordnung enthält Regelungen über Erleichterungen und Ausnahmen von Geboten und Verboten nach dem fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes oder von auf Grund der Vorschriften im fünften Abschnitt des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Geboten und Verboten.

Die dort enthaltenen Regelungen betreffen in § 2 Nr. 3 geimpfte Personen. Als Impfnachweis galt ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder

b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Unter anderem war geregelt, dass im Falle einer Impfung mit dem Impfstoff der Firma Janssen-Cilag International NV (COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525), umgangssprachlich Johnson & Johnson, eine Impfdosis für den Status als vollständig geimpfte Person ausreichte und die betroffene Person im Falle einer 2. Impfdosis vom Impfstatus her als aufgefrischt („geboostert“) gilt.

Am 14. Januar 2022 änderte die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates die bis dahin geltende Fassung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und regelte unter anderem die Anforderungen an das Vorliegen einer vollständigen Impfung neu. § 2 Nr. 3 dieser Verordnung regelt nunmehr: Ein Impfnachweis muss hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegenden Schutzimpfungen den vom Paul-Ehrlich-Institut im Benehmen

mit dem Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entsprechen:

- a) verwendete Impfstoffe,
- b) für einen vollständigen Impfschutz erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen,
- c) für einen weiterhin vollständigen Impfschutz erforderliche Auffrischimpfungen,
- d) Intervallzeiten,
- aa) die nach einer Impfung für einen vollständigen Impfschutz abgewartet werden müssen und
- bb) die höchstens zwischen Einzelimpfungen oder Auffrischimpfungen liegen dürfen.

Ohne Ankündigung und ohne Begründung änderte das Paul-Ehrlich-Institut unter der Internetadresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 die ab dem 15. Januar 2022 geltenden Kriterien für Impfnachweise im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV). Seit dem sind im Falle einer Impfung mit dem Impfstoff der Firma Janssen-Cilag International NV (COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525), umgangssprachlich Johnson & Johnson, zwei Impfdosen für den Status als grundimmunisierte Person nötig und die betroffene Person gilt erst im Falle einer 3. Impfdosis vom Impfstatus her als aufgefrischt („geboostert“) gilt

2.

Die in § 2 Nr. 5 enthaltene Regelung betrifft genesene Personen und solche Personen, die über ein negatives Testergebnis bezüglich des Virus SARS-CoV-2 verfügen. Als Genesenennachweis galt ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt

Ebenfalls am 14. Januar 2022 änderte die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates die bis dahin geltende Fassung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und regelte unter anderem die Anforderungen an den Genesenennachweis neu. § 2 Nr. 5 dieser Verordnung regelt nunmehr, dass als Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/covid-19-genesenennachweis unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entspricht:

- a) Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion,
 - b) Zeit, die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss, oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung,
 - c) Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf,
- gilt.

Ohne Ankündigung und ohne Begründung veröffentlichte das Robert-Koch-Institut unter der Internetadresse www.rki.de/covid-19-genesenennachweis die „Fachlichen Vorgaben für Genesenennachweise, mit Wirkung vom 15. Januar 2022“. Sie lauten: „Ein Genesenennachweis im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung muss aus fachlicher Sicht folgenden Vorgaben entsprechen:

- a) Die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt sein

UND

- b) das Datum der Abnahme des positiven Tests muss mindestens 28 Tage zurückliegen

UND

- c) das Datum der Abnahme des positiven Tests darf höchstens 90 Tage zurückliegen.“

Ferner fand sich der Hinweis: „Diese Vorgaben werden regelmäßig überprüft und können sich gemäß Stand der Wissenschaft ändern“. Begründungselemente irgendwelcher Art enthielt die Internetseite nicht. Erst später ist eine Begründung für die Verkürzung des Genesenenstatus nachgeschoben worden. Sie lautet: „Zur Begründung

wird zusätzlich Bezug genommen auf zwei Studien (1. Neil Ferguson, Azra Ghani, Wes Hinsley and Erik Volz. Hospitalisation risk for Omicron cases in England. Imperial College London (22-12-2021) und 2. UK Health Security Agency: SARS-CoV-2 variants of concern and variants under investigation in England. Technical briefing 34) sowie auf die Wissenschaftliche Begründung der STIKO für die Empfehlung zur Verkürzung des Impfabstands zwischen Grundimmunisierung bzw. Infektion und Auffrischimpfung auf einen Zeitraum ab 3 Monaten.“

Damit verkürzte sich die Dauer des Genesenenstatus auf den Zeitraum ab 28 Tage nach der Testung bis zum Ablauf des 90. Tages nach der Testung und damit letztlich auf einen Zeitraum von lediglich 62 Tagen.

II. Coroneinreiseverordnung

Aufgrund von § 28 c Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfsG) erließ die Bundesregierung am 28. September 2021 die Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV – BAnz AT 29.09.2021 V1). Diese Verordnung enthält Regelungen, im Rahmen der Einreise von Personen in die Bundesrepublik Deutschland Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und insbesondere mit besorgniserregenden Virusvarianten des Coronavirus SARS-CoV-2 frühzeitig zu verhindern, um seine Verbreitung in der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern. Diese Verordnung ist ebenfalls mit der Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung“ vom 14. Januar 2022 (BAnz AT 14.01.2022 V1) geändert worden.

Wie unter I. beschrieben enthält auch diese Verordnung in § 2 Nr. 8 einen dynamischen Verweis auf das Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse www.rki.de/covid-19-genesenennachweis und in § 2 Nr. 10 auf das Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19.

Auch auf der Internetadresse des Paul-Ehrlich-Institutes erfolgte praktisch zeitgleich der unter I. beschriebenen Änderung auf der Internetseite des Robert-Koch-Institutes eine Änderung dahingehend, dass für eine vollständige Impfung mit dem Impfstoff COVID-19 Vaccine Janssen (Zul.-Nr. EU/1/20/1525) der Firma Janssen-Cilag International NV, umgangssprachlich Johnson & Johnson, nunmehr zwei Impfdosen, statt wie bisher eine Impfdosis erforderlich sind. Um als aufgefrischt geimpft („geboostert“) zu gelten, sind nunmehr drei anstatt zwei Impfdosen notwendig. Diese Änderung erfolgte ebenfalls ohne Ankündigung, ohne Begründung und ohne besonderen Hinweis praktisch über Nacht.

III.

Die Verordnung zur Änderung der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung und der Coronavirus-Einreiseverordnung“ vom 14. Januar 2022 sowie die CoronaEinreiseV verstoßen gegen das Rechtsstaatsprinzip und das Demokratieprinzip sowie gegen das Bestimmtheitsgebot und den Grundsatz des Vertrauensschutzes in staatliches Handeln.

Es wirkt es geradezu befremdlich, dass die Bürger die Gültigkeit ihres Impfstatus und ihres Genesenennachweises, die unter den Bedingungen von „2G“ Voraussetzung für ihre Teilnahme am öffentlichen Leben sind, in Zukunft anhand von Mitteilungen auf einer Website des RKI bzw. des PEI im Internet sollen prüfen müssen. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit und Transparenz gesetzgeberischer Entscheidungen, mit denen in Grundrechtspositionen der Bürger eingegriffen wird, ist dies nicht hinnehmbar.

Die konkrete Entscheidung des RKI vom 15.1.2022, die Dauer des Genesenenstatus „über Nacht“ von 6 Monaten auf 90 Tage (de facto 62 Tage) zu verkürzen, greift in die Grundrechtsposition von zahlreichen Menschen ein, die im Vertrauen auf die Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns Dispositionen getroffen haben. Dies gilt etwa für genesene Pflegekräfte, die vor dem Hintergrund der beschlossenen Impfpflicht im Gesundheitswesen bisher der Meinung waren, sich auch nach dem 15. März noch impfen lassen zu können. Dies gilt des Weiteren für Personen, die eine Urlaubsreise gebucht haben und nun feststellen müssen, dass ihr Genesenenstatus plötzlich entfallen ist. Dies gilt auch für Gastronomen, die in der Erwartung gebuchter Gäste Personal eingestellt oder Vorräte eingekauft haben und nun feststellen, dass Gäste ihre Buchung stornieren müssen. Dies auch für genesene Kinder, die von einem Tag auf den anderen von sämtlichen Freizeitaktivitäten, Sportvereinen usw. ausgeschlossen sind. Die Liste ließe sich fortsetzen.

Ein solches Vorgehen ist mit dem rechtsstaatlichen Prinzip des Vertrauensschutzes unvereinbar. Es ist auch nach einfachgesetzlichen Bestimmungen schlicht rechtswidrig. Das Bundesgesundheitsministerium wies auf Presse-

anfrage darauf hin, dass sich ab dem Inkrafttreten der neuen Regelung „alle bestehenden Fälle“ nach den „angepassten landesrechtlichen Regelungen“ richten müssten. Wenn sich die fachlichen Vorgaben des RKI vom 15.1.2022 tatsächlich auch auf solche Genesenennachweise beziehen, die bereits ausgestellt wurden, läge ein Fall der Rückwirkung vor, dessen rechtliche Zulässigkeit äußerst zweifelhaft wäre (analog § 49 (L)VwVfG). Die Tatsache, dass weder das RKI in seiner „fachlichen Vorgabe“ auf diesen Fall eingeht, diese Sachlage also offenkundig überhaupt nicht bedacht hat, noch innerhalb von Tagen eine unmissverständlich klärende Stellungnahme aus dem Bundesgesundheitsministerium erfolgt ist, lässt nur den Schluss zu, dass es um die juristische Kompetenz in der Regierung nicht gut bestellt ist.

Derzeit gelten beispielsweise in Berlin zwei Genesenenstatus. Die Regierende Bürgermeisterin von Berlin teilt diesbezüglich mit:

„Derzeit wird zwischen zwei verschiedenen Genesenen-Status unterschieden:

Als genesen gelten Personen, deren Covid-19-Erkrankung vor mindestens 28 Tagen und höchstens 6 Monaten mittels PCR-Test nachgewiesen wurde. Dieser Genesenen-Status gilt aktuell in den Bereichen, die von der Vierten Berliner SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geregelt werden – etwa die 2G- und 2G Plus-Regelungen im Kultur- und Gastronomiebereich.

Als genesen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes des Bundes gelten hingegen Personen, die im Besitz eines Genesenennachweises sind. Dabei handelt es sich um einen positiven PCR-Test, welcher mindestens 28 Tage und maximal drei Monate (90 Tage) zurückliegt. Dieser Genesenen-Status gilt derzeit in jenen Bereichen, die durch das Infektionsschutzgesetz geregelt werden – etwa bei den 3G-Pflichten am Arbeitsplatz, im Personenverkehr sowie bei den Bestimmungen zur Einreise.“

Der Bürger muss sich demnach täglich vergewissern, ob er seinen Arbeitsplatz aufsuchen darf oder nicht und der Arbeitgeber muss sich täglich versichern, ob er seiner Arbeitnehmerschaft Zutritt zum Betrieb gewähren darf oder nicht.

Darüber hinaus ist völlig unklar, was unter dem „Stand der Wissenschaft“ zu verstehen ist. Eine Legaldefinition fehlt. Ferner fehlt eine Regelung, mit welchen Fristen das Paul-Ehrlich-Institut oder das Robert-Koch-Institut künftige Änderungen vornehmen kann. Nicht geregelt ist die Archivierung älterer Fassungen der Internetseiten. Es ist dem Bürger und den Behörden nicht möglich, auf den Internetseiten erfolgte Änderungen nachzuvollziehen. Die Änderungen werden weder im Bundesgesetzblatt noch im Bundesanzeiger, veröffentlicht. Bürger, Gerichte und Behörden werden Screenshots speichern müssen, um Änderungen nachvollziehen zu können, die zu jeder Tageszeit möglich sind. Unbedacht ist auch das Risiko, dass die Homepages des Paul-Ehrlich-Institut oder des Robert-Koch-Institutes Cyberangriffen ausgesetzt sein könnten und so die dortigen Einträge verändert werden könnten.

Regelungen, die derart in die Grundrechte eingreifen, bedürfen einer Entscheidung im Parlament. Der nicht definierte „Stand der Wissenschaft“ muss abgewogen werden gegen Grundrechte und gegen die Kollateralschäden, die eine Orientierung ausschließlich am „Stand der Wissenschaft“ Corona betreffend mit sich bringen. Es sind demokratisch legitimierte politische Entscheidungen im Parlament zu treffen, die dem Rechtsstaatsprinzip, dem Demokratieprinzip sowie dem Bestimmtheitsgebot und dem Grundsatz des Vertrauensschutzes in staatliches Handeln.

